

HAUSORDNUNG

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Text werden aus Gründen der besseren Textverständlichkeit grammatikalisch nur die maskulinen Formen verwendet. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint sind.

1. Ziele und Grundlagen der Hausordnung

Von der Art unseres Umganges miteinander hängt es ab, ob das Zusammensein von Schülern, Lehrern und Eltern zu einer Schulgemeinschaft führt, in der sich jeder wohl fühlen kann. Grundbedingungen für eine solche Gemeinschaft sind:

- gegenseitige Achtung und Höflichkeit,
- gegenseitige Hilfsbereitschaft,
- gegenseitiges Bemühen aller, Konflikte vernünftig zu regeln,
- sich-verantwortlich-fühlen für den rechten Umgang mit Sachwerten und die Erhaltung einer sauberen Umwelt,
- Beachtung von Regeln und Vereinbarungen.

Die Hausordnung der Bischöflichen Liebfrauenschule dient dem Zweck, für das Zusammenleben von Lehrern und Schülern aufgrund der bisherigen Erfahrungen Regeln aufzustellen. Sie sollen helfen, dass das Zusammensein so vieler Menschen auf engem Raum sich ohne gegenseitige Beeinträchtigung vollzieht und Gemeinschaft möglich wird.

Rechtliche Grundlage für die Zugehörigkeit zur Bischöflichen Liebfrauenschule ist der Vertrag zwischen dem Schulträger, den Eltern und dem Schüler. Dieser Vertrag beruht auf der grundsätzlichen Einsicht, dass Freiheit nur dort möglich ist, wo gemeinsame Bindungen anerkannt werden. Die Hausordnung entspricht den Zielen des Vertrages. Schüler und Lehrer sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Insbesondere den Lehrern obliegt die Aufgabe, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

2. Regelungen

2.1 Verhalten vor Schulbeginn und nach Schulschluss

Die Schüler betreten und verlassen das Gebäude vormittags nur durch den Eingang im Neubau oder durch die Türen zum Schulhof. Das Betreten des Schulgebäudes erfolgt in der Regel zwischen 7.40 Uhr und 7.55 Uhr. Schüler, die wegen ihrer Busverbindungen früher kommen müssen, dürfen sich ab 7.30 Uhr in den Klassen- bzw. Kursräumen oder auf dem Schulhof aufhalten.

Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände und vor dem Schulgebäude, aber nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Sie sind abzuschließen. Denkt bitte daran, dass kein Weg verengt bzw. versperrt werden darf. Die Feuerwehzufahrten sind freizuhalten.

Für motorisierte Räder ist der Parkplatz oberhalb des Schülereinganges vorgesehen. Achtet bitte darauf, dass auf dem Bürgersteig ausreichend Platz für Fußgänger frei bleibt.



2.2 Verhalten im Schulgebäude

Vor der ersten Stunde und nach der großen Pause begeben sich alle beim ersten Gong in ihre Klassen- und Kursräume. In den sonstigen Stunden sind alle Schüler pünktlich mit dem zweiten Gongzeichen im Klassen- bzw. Kursraum.

Sollte eine Klasse/ein Kurs 5 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden die Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Stundenplanbüro oder, falls dort niemand ist, im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat.

Die Schüler halten sich nur in dem Teil des Schulgebäudes auf, in dem sie Unterricht haben. Oberstufenschüler halten sich in den Freistunden, falls sie das Schulgelände nicht verlassen, grundsätzlich in den ihnen zugewiesenen Bereichen auf (vgl. Pausenordnung).

2.3 Verhalten auf dem Schulgelände

Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht ohne Erlaubnis eines Lehrers verlassen.

Das Rauchen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist grundsätzlich nicht erlaubt!

2.4 Verhalten in den Sporthallen und auf den Sportanlagen

Der Aufenthalt in der Sporthalle und den entsprechenden Zugängen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer beauftragten Person gestattet. In allen Sportstätten sind die jeweiligen Benutzungsordnungen einzuhalten.

Die Dusch- und Umkleieräume sind keine Aufenthaltsräume. Sie werden sofort nach dem Umkleiden verlassen. Auf Sauberkeit ist zu achten.

Eine zweckmäßige und vorgeschriebene Sportbekleidung ist selbstverständlich. Uhren und Schmuck werden vor dem Sportunterricht abgelegt. Sie können zur Verwahrung abgegeben werden.

2.5 Pausenordnung

Schüler und Lehrer haben ein Recht auf Pause. Deshalb schließt der Lehrer die Stunde pünktlich nach dem Gongzeichen. In der großen Pause halten sich die Schüler der Sekundarstufen I und II in den ihnen zugewiesenen Pausenbereichen auf. Die Pausenhalle ist als Zugang zum SV-Point oder zu den Toiletten im Sportflur frei.

Pausengelände der Sekundarstufe I ist der Hof zwischen den Schulgebäuden, an Tagen des Pausensports auch das Außensportgelände, nicht aber die Zufahrt zum Schulhof und der Bereich der Fahrradständer.

Pausengelände der Sekundarstufe II ist der Oberstufenhof, der Eingangsbereich vor dem Neubau bzw. der Oberstufenflur und die Empore im 2. Obergeschoss des Neubaus.

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

Alle wilden Spiele wie Nachlaufen, Raufen und Schneeballwerfen müssen unterbleiben, da sie auch Unbeteiligte gefährden.

Die Lehrer, die im Schulhaus Aufsicht führen, schließen die von den Fachlehrern zu Beginn der Pause abgeschlossenen Klassenräume am Ende der Pause auf.

Regenpausen werden durch ein entsprechendes Gongzeichen angekündigt. Die Schüler bleiben dann in der Regel im Gebäude.

2.6 Sauberkeit – Sicherheit – Schutz fremden Eigentums

- Zerstören oder Beschädigen (Bemalen, Zerkratzen usw.) von Schul- und Schüler-eigentum führt zu Schadenersatzansprüchen.
- Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht mit in die Schule gebracht werden, da hierfür keine Haftung übernommen wird.
- Der Aufenthalt in „fremden“ Klassen ist nur unter Aufsicht gestattet.
- Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, sind vom Fachlehrer der vorhergehenden Stunde zu verschließen.
- Aus Gründen der Energiekostensparnis werden vor dem Verlassen des Raumes die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet.
- Jede Klasse und jeder Kurs ist für die Sauberkeit des Klassen- bzw. Kursraumes - dazu gehört auch die Tafel - , jeder Schüler für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich.
- Abfälle gehören in die bereitgestellten Mülleimer. Sollten auf dem Schulgelände nach der großen Pause Abfälle herumliegen, so sorgen die Schüler für die Säuberung der jeweiligen Pausenbereiche.
- Schüler betreten Fachräume nur im Beisein der Fachlehrer.
- In Fachräumen, im Medienraum und im Selbstlernzentrum darf weder gegessen noch getrunken werden.
- Für das Selbstlernzentrum und die Computerräume gelten eigene Benutzerordnungen.
- Unfälle in Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- Gefahrenquellen, die einen Unfall herbeiführen können, sind sofort zu beseitigen bzw. im Sekretariat oder einem Lehrer zu melden.
- Das Mitbringen von gefährlichen und/oder störenden Gegenständen (Laserpointer, Messer, Kickboards u. ä.) ist nicht gestattet.
- Während der Unterrichtszeit dürfen Kopf-/Ohrhörer nicht getragen werden, Handys, MP3-Player, iPods u. ä. müssen abgeschaltet sein; bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind sie ebenso wie Taschen und Jacken im vorderen Bereich des Klassen- bzw. Klausorraumes abzulegen. Ein Verstoß dagegen ist eine Täuschungshandlung!
- Weitere Regelungen zum Aufenthalt im Gebäude und zur Handynutzung sind in der jeweils aktuellen Fassung der Pausen- und Handyordnung festgelegt.
- Für das Verhalten bei Katastrophen wird auf die Brandschutzordnung verwiesen.

2.7 Entschuldigungen und Beurlaubungen

- Verhindern Krankheit oder nicht vorhersehbare Gründe die Teilnahme am Unterricht, so ist die Schule noch vor Beginn des Unterrichts zu informieren und spätestens am zweiten Tag durch die Eltern oder den volljährigen Schüler über die voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen. Sollte das Fehlen länger dauern, ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen weiteren Dauer durch Zwischenmeldungen zu informieren.
- Im Falle von Klassenarbeiten und Klausuren muss die Meldung bis 8.00 Uhr erfolgt sein. Oberstufenschüler sind in der Regel außerdem verpflichtet, in diesem Fall ein ärztliches Attest unverzüglich vorzulegen oder an die Schule zu schicken.
- Der Schüler legt bei seiner Rückkehr eine schriftliche Entschuldigung vor. Dies gilt auch, wenn er wegen Krankheit vorzeitig aus dem Unterricht entlassen wurde.

- Beurlaubungen sind so rechtzeitig wie möglich beim Klassen- bzw. Beratungslehrer schriftlich zu beantragen. Für die Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen die Anträge möglichst vier Wochen vorher beim Schulleiter über Klassen- bzw. Beratungslehrer gestellt werden. Eine solche Beurlaubung ist nur in besonderen Fällen möglich.
- Bezüglich der Freistellung vom Sportunterricht wird auf die fachspezifischen Regelungen verwiesen
- Entlassungen in Krankheitsfällen in der Sekundarstufe I geschehen durch den Klassenlehrer, seinen Stellvertreter, den Stufenkoordinator oder den Schulleiter; der Fachlehrer der nachfolgenden Stunde ist zu informieren; für die Sekundarstufe II wird die Entlassung durch den Beratungslehrer, den Oberstufenkoordinator, den Tutor oder den Schulleiter vorgenommen.

2.8 Sonstiges

- Die Öffnungszeiten des Sekretariats sind zu beachten.
- Schüler haben keinen Zutritt zum Lehrerzimmer. Schüler sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in der großen Pause, nicht vor 9.40 Uhr, einzeln zum Lehrerzimmer kommen.
- Das Aushängen von Plakaten bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter, sofern nicht der Klassenlehrer (für seinen Klassenraum) dafür zuständig ist.
- Für namentlich gezeichnete Aushänge von Schülern steht das SV-Brett zur Verfügung.
- Der Schulleiter kann schulfremden Personen den Aufenthalt im Bereich der Schule verbieten.

3. Folgen bei Verstößen gegen diese Ordnung

Jeder Schüler, der die Hausordnung missachtet, gefährdet das geordnete Zusammenleben und muss sich dafür verantworten. Verstöße können erzieherische und/oder Ordnungsmaßnahmen zur Konsequenz haben.

Die Hausordnung wurde von der Schulkonferenz verabschiedet und vom Schulträger genehmigt.

Eschweiler, den 30. August 2019

Carsten Gier
(Schulleiter)